



Textliche Festlegungen

zum Sachlichen Teilplan
Erneuerbare Energien



Regionalplan Köln

Erneuerbare Energien

Impressum

Erarbeitet durch

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle

Herausgeberin

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Kontakt Daten

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Tel.: 0221 147-2032
Fax: 0221 147-2905
E-Mail: ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Satz & Layout

Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle

Grafiken & Karten

© Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Regionalentwicklung, Braunkohle

Stand:

Dezember 2025

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

für den Regierungsbezirk Köln



Stand:
Dezember 2025

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	6
Glossar	7

1 Einführung	8
1.1 Anlass	10
1.2 Planungsziel	11
1.3 Erarbeitungsverfahren	12
1.4 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung	13
1.5 Verhältnis zu anderen Regionalplänen sowie den Braunkohleplänen	15

2 Textliche Festlegungen	16
2.1 Nutzung der Windenergie	18
Ziel Z.1: Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern	18
Ziel Z.2: Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen	19
Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten anordnen	20
2.2 Nutzung der Solarenergie	61
Grundsatz GS.1: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken	61
Grundsatz GS.2: Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten	62
2.3 Nutzung der Biomasse	63
Grundsatz GS.3: Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern	63

Quellenverzeichnis	64
---------------------------	-----------



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
ha	Hektar (Maßeinheit)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LANUK NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
RED	Erneuerbare-Energien-Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RR	Regionalrat Köln
WEA	Windenergieanlage
WEB	Windenergiebereich
Wind-an-Land-Gesetz	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

Glossar

Begriff	Erläuterung
Agri-PV-Anlagen	Agri-Photovoltaikanlagen sind Anlagen, die die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion ermöglichen.
Freiflächensolaranlage	Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, die nicht auf oder an einem Gebäude, sondern auf freier Fläche aufgestellt sind.
Freiraum (regionalplanerisch festgelegt)	Setzt sich aus der Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), Waldbereichen und Oberflächengewässern zusammen.
Planungen und Maßnahmen/Funktionen/Nutzungen	Es sind immer raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemeint.
Regionalplan Köln	Wenn nicht näher bestimmt, dann ist der Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Gesamtverfahren) mit Stand 2. Offenlage gemeint.
Siedlungsbereiche (regionalplanerisch festgelegt)	Siedlungsbereiche sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).
Windenergieanlage	Mit Windenergieanlagen sind stets raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß Windenergie-Erlass NRW 2018 gemeint.

1 Einführung

1.1	Anlass	10
1.2	Planungsziel	11
1.3	Erarbeitungsverfahren	12
1.4	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung	13
1.5	Verhältnis zu anderen Regionalplänen sowie den Braunkohleplänen	15



1.1 Anlass

Am 01. Februar 2023 trat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft. Das Gesetz umfasst Änderungen insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Des Weiteren wurde mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ein Gesetz eingeführt, in dem erstmals bundesweit verbindliche und konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben werden. Die Flächenziele sind aus den Ausbauzielen des EEG hergeleitet und bilden den energiewirtschaftlichen Flächenbedarf für die Windenergie ab.

Durch die neuen rechtlichen Regelungen wurde ein Systemwechsel bei der Flächenausweisung für Windenergieanlagen eingeleitet: die kommunale Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen wird abgelöst durch die Festlegung von regionalen und kommunalen Windenergiegebieten (Wechsel von Ausschluss- zu Positivplanungen). Neu ist auch, dass von den Bundesländern konkrete Flächenvorgaben bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 zu erfüllen sind.

Bundesweit sollen 2 % der Staatsfläche für Windenergiegebiete planungsrechtlich gesichert werden. Den Bundesländern werden dazu verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zugewiesen. Für Nordrhein-Westfalen (NRW) wird im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) das verbindliche Flächenziel von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 und 1,8 % bis 31.12.2032 vorgegeben. Dies entspricht bis Ende 2032 rund 614 km² (61.400 ha) in NRW.

Ein Verfehlen des Flächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergie im jeweiligen Planungsraum zur Folge. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre bei einer Zielverfehlung nicht mehr möglich.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben werden in NRW durch die am 01.05.2024 in Kraft getretene zweite Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) umgesetzt und konkretisiert. Im Rahmen der zweiten Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird den sechs Planungsregionen in NRW die Aufgabe übertragen, Bereiche für die Windenergie als raumordnerische Vorranggebiete festzulegen (Windenergiebereiche). Auf Basis einer vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW vormals LANUV NRW) ermittelten Potenzialflächenanalyse (Mai 2023) wird für die Planungsregion Köln ein Teilflächenziel von 2,13 % der Fläche des Regierungsbezirks vorgegeben – dies entspricht 15.682 ha.

Da Regionalpläne gemäß § 13 Abs. 2 ROG bzw. § 18 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) aus dem LEP NRW zu entwickeln bzw. an diese anzupassen sind, entsteht aus der Neuregelung ein direktes Planerfordernis. Im Regionalplan Köln waren bislang keine Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der o.g. Neuregelungen lief das Aufstellungsverfahren für einen neuen Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln. Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wurde am 10.12.2021 gefasst. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb der Beteiligungsfrist (07.02. - 31.08.2022) Stellung zum Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht zu nehmen. Alle relevanten Unterlagen wurden öffentlich ausgelegt. Inhalt der textlichen Festlegungen war unter anderem das Kapitel 5.2.3 Erneuerbare Energien mit Grundsätzen und Zielen zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Festlegungen zu den erneuerbaren Energien wurden im Rahmen der Neuaufstellung nicht vorgenommen.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen und politischen Entwicklungen zum beschleunigten Ausbau der

erneuerbaren Energien hat der Regionalrat Köln in seiner Sitzung am 09.12.2022 beschlossen, die vorgesehenen textlichen Regelungen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln aus dem Gesamtplan herauszulösen. Alle rechtlichen und regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien werden durch diesen Beschluss in einem eigenen Sachlichen Teilplan und somit im Rahmen eines eigenen Planverfahrens festgelegt (vgl. RR 36/2022).

Insbesondere die räumliche Abgrenzung und Festlegung der Windvorranggebiete erforderte ein eigenständiges Planverfahren, welches nicht in den laufenden Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans Köln integriert werden konnte, ohne diesen zu verzögern. Die gemäß Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2021 vorgesehenen textlichen Regelungen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln wurden daher aus dem Gesamtplan herausgelöst. Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie wurden sie anhand der geänderten Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende überprüft bzw. neu gefasst.

1.2 Planungsziel

Vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW sowie einer angestrebten Energiesouveränität und Versorgungssicherheit ist die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, erklärtes Ziel für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Durch die Aufstellung des Sachlichen Teilplans soll den räumlichen Erfordernissen der Energiewende Rechnung getragen werden. So werden im Regierungsbezirk Köln Raumnutzungsansprüchen von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien gesichert und dabei entstehende Raumnutzungskonflikte durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Die Festlegungen des Teilplans konkretisieren und ergänzen die Regelungen des LEP NRW und tragen zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der erneuerbaren Energien bei. Die im Regierungsbezirk Köln vorhandenen Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen durch die vorliegende Planung (noch) stärker genutzt werden, um einen starken regionalen Beitrag zu der sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene beschlossenen Energiewende zu leisten. Dabei wird an die bisherigen Leistungen der Kommunen zum Ausbau vor allem der Windenergie angeknüpft.

Wesentlicher Plangegegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist die Festlegung von Windenergiebereichen, die der Erfüllung der bundesgesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergie (vgl. WindBG und LEP NRW) Rechnung tragen. Dabei werden die bereits bestehenden kommunalen Konzentrationszonen der Windenergie bestmöglich berücksichtigt. Wann immer möglich, erfolgt neben der Festlegung eines Windenergiebereichs auch eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, welches die Anforderungen des § 28 ROG erfüllt. Mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet sind Erleichterungen bei der Zulassung von Windenergieanlagen verbunden.

Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Teilplan weitere textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt. Diese konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben.

Für die Energieträger Geothermie und Wasserkraft werden keine regionalplanerischen Festlegungen getroffen. Zum einen begründen die landesplanerischen Vorgaben hierzu kein Planerfordernis. Die relevanten landesplanerischen Vorgaben (10.1-1, 10.1-2, 10.1-3 und 10.1-4 LEP NRW) richten sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen. Zum anderen sind Anlagen und Standorte für die Nutzung der Wasserkraft und der Geothermie in der Regel nicht raumbedeutsam und bedürfen keiner räumlichen Sicherung oder Steuerung.

1.3 Erarbeitungsverfahren

In seiner Sitzung am 09.12.2022 hat der Regionalrat Köln die Regionalplanungsbehörde mit der Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beauftragt (vgl. RR 36/2022).

Um ein maximal transparentes und ergebnisoffenes Verfahren durchzuführen, das gleichzeitig den Anforderungen des LEP NRW Grundsatzes 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) Rechnung trägt, wurde für die Erarbeitung ein umfassender Prozess und ambitionierter Zeitplan verabredet. Dieser sah neben den rechtlich erforderlichen formellen Verfahrensschritten noch weitere, vor allem informatorische Abstimmungen vor.

Der Erarbeitungsprozess wurde begleitet durch vier Arbeitsgruppensitzungen des Regionalrats (01.12.2023, 23.02.2024, 20.06.2025, 03.11.2025). Wichtige Entscheidungen auf dem Weg hin zu einem Planentwurf wurden im Rahmen von zahlreichen Sitzungen des Ältestenrats des Regionalrats Köln getroffen.

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Mit Bekanntmachung vom 17.04.2023 wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Planungsraum des Regierungsbezirks Köln unterrichtet. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden gebeten, Auskunft über Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Teilplanaufstellung bedeutsam sein können. Gleichzeitig wurden alle Städte und Gemeinden aufgefordert, mittels eines Fragebogens Auskunft zu vorhandenen und geplanten kommunalen Windenergiegebieten zu geben.

Informationsveranstaltungen mit kommunalen Vertreter:innen

Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Darin wurde die kommunale Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) frühzeitig mit eingebunden. So haben die Regionalplanungsbehörde und der Regionalratsvorsitzende im Rahmen einer ersten Informationsveranstaltung am 29.08.2023 Vertreter:innen der Kommunen und Kreise über den Anlass und das Ziel des Verfahrens informiert. Am 14.02.2024 folgte eine zweite Informationsveranstaltung für die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen des Regierungsbezirks Köln, auf der das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von Windenergiebereichen vorgestellt wurde. Ein erster Vorentwurf wurde den kommunalen Vertreter:innen im Rahmen einer dritten Informationsveranstaltung präsentiert, die am 08.03.2024 stattfand.

Scoping gemäß § 8 Abs. 1 ROG

Das Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurde vom 14.03. bis 29.03.2024 durchgeführt; einschließlich der Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. des Umfangs- und Detaillierungsgrads des Umweltberichts.

Aufstellungsbeschluss

Am 20.12.2024 hat der Regionalrat gemäß § 9 ROG i.V.m. § 19 LPIG NRW über die Aufstellung des Planentwurfs und die Durchführung des Aufstellungsverfahrens beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Dem Beschluss zur Aufstellung des Planes folgte die öffentliche Auslegung und Beteiligung. In der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich 13.02.2025 hatten alle Interessierten die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Davon machten rund 2.500 Stellungnehmende Gebrauch. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen sowie neuer Erkenntnisse wurde der Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln überarbeitet und angepasst.

Beschluss zur erneuten Beteiligung

Am 04.07.2025 hat der Regionalrat auf Grundlage des von der Regionalplanungsbehörde überarbeiteten Planentwurfs den Beschluss zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst. Dem Beschluss folgte die Auslegung und Beteiligung zum zweiten Planentwurf. Im Rahmen der erneuten Beteiligung hatten Behörden, Verbände sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zu den geänderten Planinhalten zu äußern und Stellungnahmen abzugeben. Die Beteiligung erfolgte vom 8.07. bis einschließlich 8.08.2025. Insgesamt haben sich ca. 1.400 Stellungnehmende mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen beteiligt. Die Auswertung und Abstimmung der Stellungnahmen mit dem Regionalrat führte zu keinen weiteren Planänderungen.

Feststellungsbeschluss

Der Regionalrat, als Träger der Regionalplanung, hat mit Beschluss vom 19.12.2025 über die Feststellung des Teilplans entschieden. Die im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurden, soweit sie für die Ebene der Regionalplanung relevant und von Bedeutung waren, für die abschließende Beschlussfassung berücksichtigt. Mit dem Feststellungsbeschluss erfolgte eine endgültige Abwägung aller Belange durch den Planungsträger.

Im Anschluss an den Feststellungsbeschluss wird der Sachliche Teilplan der Landesplanungsbehörde angezeigt. Hierzu wird der Teilplan der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht zum Aufstellungsverfahren und allen abwägungsrelevanten Unterlagen vorgelegt. Nach Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde und Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erlangt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien Rechtskraft.

1.4 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Nordrhein-Westfalen maßgeblich durch die formal- und verfahrensrechtlichen Regelungen des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) und die materiell-rechtlichen Festlegungen des LEP NRW als landesweiter Raumordnungsplan mit seinen landesbedeutsamen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung konkretisiert und bestimmt. Regelungen zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien finden sich vor allem in den Kapiteln 10.1 (Energiestruktur) und 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) des LEP NRW. Letzteres ist durch die zweite Änderung des LEP NRW grundlegend geändert und an die Neuregelungen des Wind-an-Land-Gesetzes angepasst worden.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln entspricht den Vorgaben und Leitlinien des ROG und ist gemäß § 13 ROG aus dem LEP NRW entwickelt. Die Erfordernisse der Raumordnung werden regional konkretisiert. Darüber hinaus berücksichtigt der Plan im Sinne des raumordnerischen Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) die Gegebenheiten und Erfordernisse der kommunalen Planungsebene.

Neben den Vorgaben des ROG, LPIG NRW und LEP NRW berücksichtigen die Festlegungen des Teilplans weitere fachgesetzliche Vorgaben, insbesondere des WindBG, Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BlmschG), des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatschG), des EEG sowie Vorgaben aus den Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Daneben fließen die zum Zeitpunkt der Planaufstellung maßgeblichen Erlasse zum Ausbau der erneuerbaren Energien in die Planung mit ein.

Der Teilplan ist methodisch so ausgerichtet, dass Doppelregelungen zum LEP NRW vermieden werden. Denn der LEP NRW enthält Regelungen, die unmittelbare Wirkung für die nachgeordneten Planungsebenen entfalten und im Regionalplan keiner Konkretisierung oder Ergänzung bedürfen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln trifft als Raumordnungsplan gemäß § 7 ROG Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Planungsraumes. Er legt im Sinne des ROG Ziele der Raumordnung fest. Diese sind abschließend abgewogen und zu beachten. Zudem werden Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung unterliegen und zu berücksichtigen sind.

Rechtswirksame Bestandteile des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind die zeichnerischen und textlichen Festlegungen mit den dazugehörigen Erläuterungen. In der gemäß § 7 Abs. 5 ROG dem Teilplan beizufügenden Begründung werden rechtliche Grundlagen, sowie die konzeptionelle Herleitung und Methodik der textlichen und zeichnerischen Festlegungen beschrieben und erläutert. Zeichnerisch werden im Teilplan Windvorranggebiete gemäß Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) festgelegt. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zu beachten.

Innerhalb von Windenergiebereichen ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes vorausgesetzt, sind Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gemäß § 35 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich privilegiert zulässig. Außerhalb dieser Gebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen gem. § 249 Abs. 2 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die bisherige Ausschlusswirkung der kommunalen Konzentrationszonenplanung, welche die Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan vorsieht, entfällt mit Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes – oder spätestens mit Erreichen des gesetzlichen Stichtags gemäß § 245e Abs. 1 BauGB i.V.m. Spalte 1 der Anlage des WindBG. Gleichwohl besteht auch zukünftig die Möglichkeit zur kommunalen Positivplanung für Windenergiegebiete durch Flächennutzungsplanung.

Sollte das Flächenziel nicht erreicht werden, kommen frühestens am 01.01.2028 die Rechtsfolgen der Zielverfehlung gemäß § 249 Abs. 7 BauGB zum Tragen. In der Konsequenz wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig und zwar unabhängig von Ausweisungen in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen.

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bereits bestehende Planungen sind in Hinblick auf die Regelungen des Teilplans zu überprüfen und ggfls. zu ändern.

Rechtsfolge der Beschleunigungsgebiete für Windenergie

Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten handelt es sich nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne, da die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 und die Rechtsfolgen nach § 4 ROG nicht vorliegen. Sie entspricht also weder einem Ziel noch einem Grundsatz der Raumordnung. Die Ausweisung ist vielmehr ein Rechtsakt, der auf § 28 Abs. 2 ROG fußt. Die alleinige Rechtsfolge der Ausweisung ist die Möglichkeit der Anwendung von Genehmigungserleichterungen, die in § 6b WindBG geregelt sind.

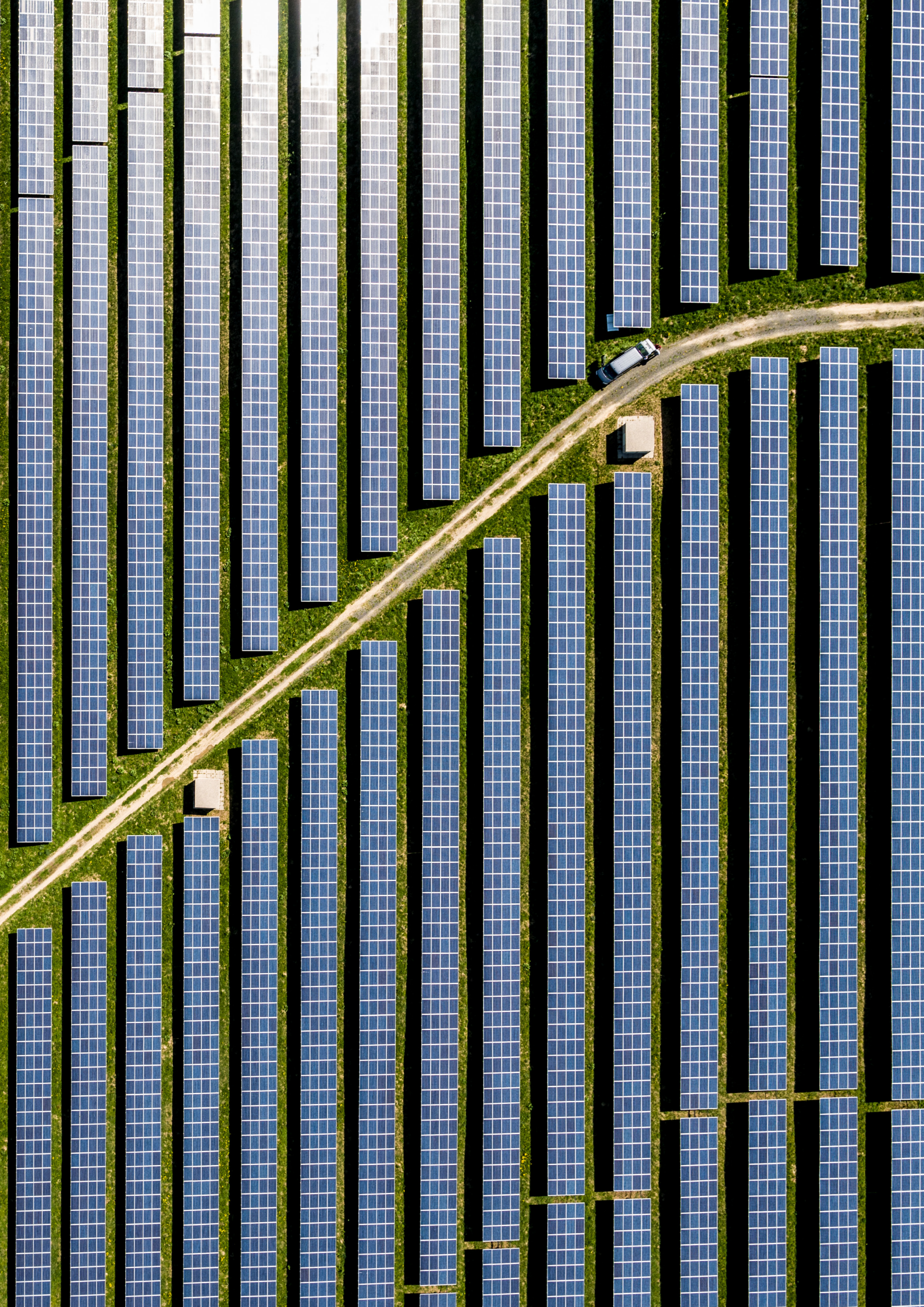
1.5 Verhältnis zu anderen Regionalplänen sowie den Braunkohleplänen

Die Erarbeitung des Teilplans verlief parallel zur Neuauftellung des Regionalplans Köln (Gesamtverfahren), zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und zu den Änderungen der Braunkohlepläne. Diese Parallelität der Verfahren erforderte eine enge Abstimmung und Verzahnung der Planwerke. Eine inhaltliche Harmonisierung wurde sichergestellt, insbesondere durch die Beachtung bzw. Berücksichtigung der rechtsverbindlichen und der in Aufstellung befindlichen Ziele der übrigen Planwerke bei der regionalplanerischen Konzeption zur zeichnerischen Festlegung von Windenergiebereichen. Zwischen dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den übrigen genannten Planwerken sind keine räumlichen Konflikte erkennbar.

Mit Rechtskraft werden die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien die Festlegungen des Gesamtplans ergänzen. Das heißt, dass sowohl die textlichen als auch zeichnerischen Festlegungen des Teilplans ergänzend bzw. überlagernd zu den Festlegungen des Gesamtplan sowie denen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zu lesen sind.

2 Textliche Festlegungen

2.1 Nutzung der Windenergie	18
Ziel Z.1: Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern	18
Ziel Z.2: Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen	19
Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten anordnen	20
2.2 Nutzung der Solarenergie	61
Grundsatz GS.1: Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken	61
Grundsatz GS.2: Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten	62
2.3 Nutzung der Biomasse	63
Grundsatz GS.3: Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern	63



2.1 Nutzung der Windenergie

Z.1

Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern

Windenergiebereiche sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen als Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen.

Der Mastfuß einer Windenergieanlage muss sich innerhalb des Windenergiebereichs befinden, die Rotorblätter können außerhalb liegen (Rotor-außerhalb-Prinzip).

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Erläuterung

- 1 | Mögliche Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen sind auf Basis eines gesamtträumlichen Plankonzepts (vgl. Begründung) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung als Windenergiebereiche festgelegt. Sie dienen dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie.

Raubedeutsam sind Windenergieanlagen in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m (vgl. Windenergie-Erlass NRW).

- 2 | Windenergiebereiche sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Windenergiebereiche für die Nutzung der Windenergie vorgesehen, während andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Der Vorrang gilt nur innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche. Die Vorranggebiete entfalten keine regionalplanerische Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG.

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB kommt den Windenergiebereichen dennoch eine steuernde Wirkung zu. Grund hierfür ist die faktische Ausschlusswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB, die die Privilegierung von Windenergieanlagen auf Windenergiegebiete gemäß § 2 WindBG (Windenergiebereiche und Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) beschränkt.

- 3 | Windenergiebereiche umfassen Flächen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sowie die hierzu erforderlichen Nebenanlagen (vgl. § 3 Nr. 15a EEG). Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt gemäß der landesplanerischen Vorgabe unter der Annahme, dass ein Rotor auch über die Grenzen des Bereichs hinausragen darf (Rotor-außerhalb-Prinzip). Bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage, ist die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietunschärfe“) zu Grunde zu legen.

Windenergiebereiche können auch kleinteilige Flächen enthalten, die durch Fachrecht geschützt sind und im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch fachgesetzliche Regelungen als Standort für die Windenergieanlage ausgeschlossen werden.

- 4 | Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie vereinbar sind und diese erheblich einschränken. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der hiermit in direktem sachlich-funktionalem Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen. Ob eine bestimmte Nutzung mit der vorrangigen Funktion vereinbar ist, wird im jeweiligen Zulassungsverfahren einzelfallbezogen von der Regionalplanungsbehörde beurteilt. Innerhalb der Windenergiebereiche hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Eine parallele Nutzung der Windenergiebereiche durch Freiflächen-Solarenergieanlagen ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt.

- 5 | Außerhalb der Windenergiebereiche können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt bzw. Gebiete für die Nutzung der Windenergie festgesetzt werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans, des LEP NRW oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

- 6 | Sofern sich die festgelegten Windenergiebereiche und andere Vorranggebiete überlagern (z.B. Regionaler Grünzug), wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht in Konflikt zueinander stehen. In diesen Fällen sind die Nutzungen unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

Z.2 | Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen

Wird für eine Fläche, die innerhalb eines Windenergiebereichs liegt, ein Bauleitplan aufgestellt oder geändert, sind darin enthaltene Regelungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen unzulässig.

Erläuterung

- 1 | Innerhalb von Windenergiebereichen ist die Nutzung der Windenergie planungsrechtlich privilegiert (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB), d.h. es bedarf in der Regel keiner weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung.

Stellt eine Kommune dennoch für Flächen, die innerhalb eines Windenergiebereichs liegen, einen Bauleitplan auf oder ändert diesen, sind Bestimmungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind gemäß Ziel 1 andere Vorgaben, die die Vorranggebietsfunktion erheblich einschränken.

- 2 | Bestehende Bauleitpläne, die für Flächen innerhalb von Windenergiebereichen Regelungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen enthalten, sind gemäß § 1 Abs. 4 ROG anzupassen und die Höhenbeschränkung aufzuheben.

- 3 | Davon unberührt sind fachrechtlich bedingte Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmung im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer Windenergieanlage festgelegt werden.

SONSTIGE REGELUNG

Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen

Die zeichnerisch zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesenen Windenergiebereiche sind Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 28 ROG.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb von ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten sind durch die zuständige Genehmigungsbehörde folgende Minderungsmaßnahmen entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen anzuordnen, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden oder falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

- A. Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen auf die Vogelschutzgebiete.
- B. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange. Hierbei sind die für den jeweiligen Windenergiebereich in den Artenschutz-Fachbeiträgen des LANUK NRW (vormals LANUV NRW) (Anhang F des Umweltberichts) aufgeführten Maßnahmen im Hinblick auf den konkreten Standort der Windenergieanlage und Nebenanlagen zu spezifizieren und anzuwenden.
- C. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung negativer Auswirkungen auf die Hoch-Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Um sonstige nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern, sollte bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und zugehöriger Nebenanlagen innerhalb von Windenergiebereichen außerdem geprüft werden, ob Minderungsmaßnahmen aus der in der Erläuterung unter Ziffer 4 genannten Auflistung standortbezogen erforderlich sind. Dazu sind die bereichsbezogenen Erkenntnisse aus dem Umweltbericht (Anhang C des Umweltberichts) zu nutzen.

Die Flächenkennung der jeweiligen Windenergiebereiche können der Erläuterungskarte entnommen werden.

Erläuterung

- 1 | Die mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verbundenen Genehmigungserleichterungen sind gemäß § 6b WindBG anzuwenden.
- 2 | Neben der Festlegung von Windenergiebereichen weist der Sachliche Teilplan Beschleunigungsgebiete für die Windenergie aus, die die Anforderungen des § 28 ROG erfüllen. Innerhalb von Beschleunigungsgebieten gilt für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie und dazugehöriger Nebenanlagen ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren, innerhalb dessen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen, Artenschutzprüfungen und Prüfungen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG verzichtet werden kann. Nebenanlagen sind dabei auch die für den Anschluss von Windenergieanlagen und Speichern an das Netz erforderlichen Anlagen.

- 3 | Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Grundlage der nachfolgenden flächenbezogenen Minderungsmaßnahmen zu prüfen, welche konkreten vorhabenbezogenen Minderungsmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind, um sicherzustellen, dass mögliche negative Auswirkungen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich verringert werden. Auswirkungen in diesem Sinne sind Auswirkungen auf

- A. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nr. 9 BNatSchG,
- B. Europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des BNatSchG aufgeführt sind,
- C. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Die Maßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der Wasserrahmenrichtlinie sind den festgelegten Windenergiebereichen und ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten zugeordnet. Die Bezeichnungen der Flächen können der Erläuterungskarte entnommen werden.

Allgemeine Maßnahmen für die Auswahl der Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene

Die Auswahl der Maßnahmen auf Genehmigungsebene soll anhand der nachfolgend dargestellten Maßgaben erfolgen. Sie dienen dazu, den Katalog von Maßnahmen auf Ebene der Genehmigung weiter zu konkretisieren. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Auswahl der Minderungsmaßnahmen ist auf Basis einer Recherche und Zusammenstellung vorliegender Datengrundlagen zu Artvorkommen sowie Biotop- und Habitatstrukturen vorzunehmen, so dass ggf. Betroffenheiten und damit das Erfordernis von Maßnahmen ausgeschlossen werden können.
- Sofern in Bezug auf den Aspekt der Zumutbarkeit eine Priorisierung der Minderungsmaßnahmen vorgenommen werden muss, ist diese unter Berücksichtigung fachlich geeigneter Kriterien vorzunehmen. Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang umso eher anzuordnen,
 - je schlechter der Erhaltungszustand und je größer die Gefährdung einer Art ist,
 - je höher die Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ist,
 - je höher die Dimension und der Schweregrad der zu erwartenden Betroffenheit eingeordnet wird,
 - je höher die Wirksamkeit für die jeweilige zu betrachtende Art oder Artgruppe als allgemein anerkannt bzw. belegt gilt. Allgemein anerkannte und wirksame Maßnahmen sind grundsätzlich gegenüber weniger wirksamen Maßnahmen zu bevorzugen. Je schwerwiegender die potenzielle Betroffenheit einer Art ist (s. oben), desto höhere Anforderungen sind an die Wirksamkeit der Maßnahme zu stellen.

A. Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz

Um ein Schutzniveau im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sind in den in Tabelle 1 aufgeführten Beschleunigungsgebieten entsprechende Maßnahmen anzuordnen. Damit wird sichergestellt, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12

Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG (Vogelschutzrichtlinie) eingehalten werden.

Die Minderungsmaßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen und beziehen sich auf folgende Vogelschutzgebiete. Die Maßnahmen werden für jedes Beschleunigungsgebiet artbezogen benannt.

Tabelle 1: Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen Gebietsschutz

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 4603-401: VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
WEG_04	Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsge- wässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungs- ereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvö- gel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08.	---

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5205-401: Drover Heide

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
KRE_VET_01	Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbe- reich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jung- vögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	--

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5304-401: VSG „Bunt-sandsteinfelsen im Rurtal“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
KRE_NID_01_2	Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotor-kreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horst-bäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzu-halten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wir-kungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 4.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaf-tungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jung-vögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rot-milan) ODER 4.3) Antikollisionssysteme	---

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5304-402: VSG NP Eifel

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
HEI_01	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außer-halb des Wirkungsbereichs der WEA
MEC_01	Uhu (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zu Brutplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 15.06. 2.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Re-gion in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Ge-lände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungs-bereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horst-bäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhal-ten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungs-bereichs der WEA:	---

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	- Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 3.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotor-kreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horst-bäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 4.4) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.5) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 4.6) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
MEC_03	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
MON_04	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW). 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Schwarzstorch (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotor-kreisfläche + 150 m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horst-bäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08.	
NID_SIM_05_2	--	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA
SCH_01	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horst-bäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 3.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotor-kreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horst-bäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan)	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	4.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 4.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 3.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_02_2	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 3.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	3.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotor-kreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horst-bäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 4.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 4.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horst-bäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 3.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_03	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW). 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:	---

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	- Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_04	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW). 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften - Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	---

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_05	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW). 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften - Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SCH_07	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW). 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
SCH_08	Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen Wespenbussard (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 3.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Senkung Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Rotmilan (r) 1.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotor-kreisfläche + 50m. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 4.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 4.3) Antikollisionssysteme	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Schwarzmilan (r) 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 3.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan)	
SIM_05_2	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA
SIM_06	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5312-401 „VSG Westerwald“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
REI_01	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA
REI_07	---	Schwarzstorch (r) Anlage / Entwicklung von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE 5507-401 „VSG Ahrgebirge“ (RLP)

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
BMÜ_NET_02	Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften - Entwicklung von Brachen Schwarzstorch (r) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA: - Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Baumfalke (r) 1.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften ODER 1.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.04. bis 31.08. Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)	---

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG BE 33039C0 „Vallée de l'Olefbach“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
SCH_02_2	Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme	---
	Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	
	Schwarzstorch (r) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA: Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch)	

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG BE 33047C0 Vallée de la Holzwarche

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
HEL_02	Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Uhu (r) 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (=kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften - Entwicklung von Brachen Schwarzstorch (r) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereichs der WEA: - Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	---

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG BE 33059C0 „Source de l'Ensebach“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
HEL_03	Rotmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 2.3) Antikollisionssysteme Schwarzmilan (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.	---

Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des FFH-Gebietes DE 5405-301 „Kallmuther Berg“

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
MEC_11_2	Ziegenmelker (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen - Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern 1.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs	---

(r) = Fortpflanzung

B. Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz

Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden auf Basis des Artenschutz-Tools des LANUK ermittelt. Hier werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechend dem spezifischen Artenspektrum, das sich aus der MTBQ-Abfrage mit dem Artenschutz-Tool für das jeweilige Gebiet ergibt, dargestellt. Gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- a. Bei der Auswahl der Minderungsmaßnahmen sind die Artenschutzfachbeiträge (vgl. Anhang F des Umweltberichts) für den jeweiligen Windenergiebereich zugrunde zu legen. Anhand der Arten und der in Anspruch genommenen Habitate sind die Maßnahmen für den Standort zusammenzustellen. Die artspezifisch aufgeführten Maßnahmen sind dabei anzuwenden, jedoch kann die jeweilige Maßnahme als Regelvermutung aufgrund der Biotopkartierung oder auf Grundlage aktueller Kartierdaten widerlegt werden.
- b. Sollten darüber hinaus noch aufgrund aktueller Daten Maßnahmen erforderlich sein, so sind die Maßnahmen zu der jeweiligen Art der Tabelle 2 zu entnehmen und zu ergänzen. Werden der Genehmigungsbehörde nach § 6b Absatz 3 WindBG weitere Artendaten vorgelegt, die nicht im Artenschutzfachbeitrag zu dem jeweiligen WEB aufgeführt sind, sind in diesem Fall die Minderungsmaßnahmen der nachfolgenden Tabelle artspezifisch zu entnehmen und anzuordnen.

Tabelle 2: Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
WEA-empfindliche Arten - Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: - Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) - Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) - Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	- Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) - Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08. (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: - Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) - Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) - Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07. (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Ergänzung aufgrund eines Hinweises auf einen Rotmilan-Schlafplatz für den WEB BOR_02: Bei Betroffenheit eines Rotmilan-Schlafplatzes sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der relevanten Zeiträume anzupassen, bspw. durch eine Anpassung der phänologiebedingten Abschaltzeiten auf die Zeit der regelmäßigen Frequentierung des Schlafplatzes oder die Installation eines Antikollisionssystems. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzstorch (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	- Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wiesenweihe (B)	1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08. (Wiesenweihe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: - Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen (Wiesenweihe) 3.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffer 3.1., 3.2.) erforderlich. Andernfalls: 3.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. bis 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: - Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) - Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe- / Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W))

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Weißwangengans (R/W) Zwerggans (R/W) Zwergschwan (R/W)	• 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Zwerggans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten
Kranich (R/W)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten sowie von Ruhe-/Schlafgewässern. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W))

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Kranich (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumneigung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Mornellregenpfeifer (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09. (Mornellregenpfeifer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: - Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit (Mornellregenpfeifer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumneigung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (B) Haselhuhn (B) Kornweihe (B) Kranich (B) Rohrdommel (R/W) Rotschenkel (B) Seeadler (B) Sumpfohreule (B) Trauerseeschwalbe (B) Uferschnepfe (B) Weißwangengans (B) Zwergdommel (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Heringsmöwe (B) Lachmöwe (B) Mittelmeermöwe (B) Schwarzkopfmöwe (B) Silbermöwe (B) Steppenmöwe (B) Sturmmöwe (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fischadler (B) Flussseeschwalbe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
WEA-empfindliche Arten - Fledermäuse	
Abendsegler Kleinabendsegler Mückenfledermaus Rauhautfledermaus	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Zwergfledermaus	Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus Zweifarbfloddermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.
Nordfledermaus	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Vorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Haselmaus Wildkatze	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) • 01.04. bis 30.09. (Wildkatze) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmehse (B) Schwarzer Gruben- laufkäfer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Gelbbauchunke Frauenschu	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Eremit / Juchtenkäfer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Geburtshelferkröte Kammolch Kleiner Wasserfrosch Knoblauchkröte Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Wildkatze	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 30.09. (Wildkatze) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tannenhäher (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 15.07. (Tannenhäher) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Frauenschuh	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m ²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Orpheusspötter (B) Pirol (B) Raubwürger (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Haselmaus	2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Raubwürger) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Steuerung der Sukzession; Entwicklung offener, gebüschreicher Standorte (Orpheusspötter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Raubwürger) • Entwicklung von Extensivgrünland (Raubwürger) • Entwicklung von Kleinstrukturen (Anlage von Gehölzen etc.) (Raubwürger) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	• Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) • Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (Haselmaus) • Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln (Haselmaus) • Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmäuse (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Eremit, Juchtenkäfer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Höhlenbäume	
Grauspecht (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:
Kleinspecht (B)	• 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)
Mittelspecht (B)	• 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)
Raufußkauz (B)	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:
Schwarzspecht (B)	
Sperlingskauz (B)	• 15.03. bis 31.07. (Grauspecht)
Steinkauz (B)	• 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht)
Waldkauz (B)	• 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht)
Wendehals (B)	• 01.03. bis 31.07. (Raufußkauz)
Bechsteinfledermaus	• 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)
Braunes Langohr	• 01.03. bis 31.07. (Sperlingskauz)
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	• 15.03. bis 15.07. (Steinkauz)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	15.02. bis 30.06. (Waldkauz) 01.04. bis 31.07. (Wendehals) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus Haselmaus Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Mopsfledermaus Wimperfledermaus Eremit / Juchtenkäfer	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen und keine Beeinträchtigungen im direkten Nahbereich von Höhlenbäumen (<100m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Löffler (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) - von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.02. bis 31.07. (Graureiher) 01.03. bis 31.07. (Habicht) 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) 01.04. bis 31.07. (Löffler (B)) 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) 01.04. bis 31.07. (Sperber) 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	• 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldhamster	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Feldhamster) 2.) Vor Bautätigkeit: Kontrolle der durch Bautätigkeiten beanspruchten Ackerflächen auf Feldhamstervorkommen (Baue) im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Gegebenenfalls Fang und Umsiedelung der Tiere. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Zaunammer (B) Knoblauchkröte	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ackerflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Mauereidechse Schlingnatter Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 15.09. bis 15.04. (Mauereidechse, Winterruhe) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	- Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) - nicht erforderlich (Nachtigall) - Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) - Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) - Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) - Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) - Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) - Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) - Anlage von vegetationsarmen Flächen, Entwicklung von Krautsäumen als Nahrungsflächen etc. (Mauereidechse) - Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) - Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) - Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) - Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Braunkehlchen (B) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1.) Keine Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Laubfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Knäkente (B) Krickente (B) Löffelente (B) Orpheusspötter (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Schlingnatter Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Orpheusspötter) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B) Blauschillernder Feuerfalter Thymian-Ameisenbläuling Einfache Mondraute	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Braunkehlchen (B) Steinschmätzer (B) Knoblauchkröte Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Kriechender Sellerie Sumpf-Glanzkräut	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel-/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Sichelstrandläufer (R/W) Uferschnepfe (R/W) Zwergschnepfe (R/W)	
Kammolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Röhrichte	
Blaukehlchen (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rohrhammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B) Laubfrosch Springfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrhammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) • 15.01. bis 15.08. (Springfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bartmeise (B) Drosselrohrsänger (B) Löffler (B) Rohrschwirl (B) Schilfrohrsänger (B) Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichen und dem direkten Nahbereich von Röhrichen (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W) Kornweihe (R/W) Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Gänsesäger (B) Knäkente (B) Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Tafelente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B)) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blauehlchen (B) Brandgans (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Geburtshelferkröte Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch Wechselkröte	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blauehlchen) • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) • 15.01. bis 15.08. (Springfrosch) • 01.03. bis 30.09. (Wechselkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B) Drosselrohrsänger (B)	

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Rosaflamingo (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Schilfrohrsänger (B)	
Schwarzhalstaucher (B)	
Tüpfelsumpfhuhn (B)	
Kolbenente (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUK dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Rothalstaucher (B)	
Gelbbauchunke	
Knoblauchkröte	
Kriechender Sellerie	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Schwimmendes Froschkraut	
Europäischer Biber	
Fischotter	
Asiatische Keiljungfer	Die betreffenden Wasservogel-/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gemeine Flussmuschel	
Große Moosjungfer	
Grüne Flussjungfer	
Zierliche Moosjungfer	Die betreffenden Wasservogel-/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W)	
Bekassine (R/W)	
Bruchwasserläufer (R/W)	
Dunkler Wasserläufer (R/W)	
Flussuferläufer (R/W)	
Gänsesäger (R/W)	
Grünschenkel (R/W)	
Kampfläufer (R/W)	
Knäkente (R/W)	
Kormoran (R/W)	
Krickente (R/W)	
Löffelente (R/W)	
Löffler (R/W)	
Pfeifente (R/W)	
Rothalstaucher (R/W)	
Rotschenkel (R/W)	
Sandregenpfeifer (R/W)	
Schellente (R/W)	
Schnatterente (R/W)	
Sichelstrandläufer (R/W)	

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Silberreiher (R/W)	
Spießente (R/W)	
Tafelente (R/W)	
Uferschnepfe (R/W)	
Waldwasserläufer (R/W)	
Zwergsäger (R/W)	
Zwergschnepfe (R/W)	
Zwergtaucher (R/W)	

(B) = Brutvorkommen, (R/W) = Rast- / Wintervorkommen

C. Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie

In Bezug auf die Schutzgüter der WRRL sind insbesondere die folgenden Maßnahmen der oben genannten allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Immissionen während der Bauphase: zum Schutz von Böden, des Grundwassers, von Oberflächengewässern und von Menschen sind Immissionen (Lärm, Staub usw.) im Zuge der Bauarbeiten soweit wie möglich zu vermeiden.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase: durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind im Zuge der Baudurchführung und Baustelleneinrichtung Schadstoffeinträge in Böden, Gewässer und das Grundwasser zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen führt die Überlagerung von Grundwasserkörpern durch die WEB nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen, da die Flächenbeanspruchung nur kleinflächig punktuell im Bereich der Standorte der WEA sowie der Zuwegungen erfolgen und betriebsbedingte Wirkungen (Emissionen) nicht gegeben sind. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den WEB daher nicht zu erwarten.

Bei der Überlagerung von WEB mit Oberflächenwasserkörpern sind erhebliche Umweltauswirkungen durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. dazu entsprechende Hinweise in den Prüfbögen der WEB im Anhang zum Umweltbericht).

- 4 | Bei einigen Windenergiebereichen wurde im Zuge des Umweltberichts bei Schutzgütern attestiert, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2001/42/EG (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP)) zu erwarten sind, weil Minderungsmaßnahmen dies vermeiden. Im Zuge der Inanspruchnahme dieser Bereiche sind entsprechende Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen ist daher zu prüfen, ob Minderungsmaßnahmen aus dem nachfolgenden Katalog vorzusehen sind. Dazu sind die bereichsbezogenen Erkenntnisse aus dem Umweltbericht zu nutzen. Als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen können vorgesehen werden:

- Standortwahl der WEA (Micro-Siting): Bei randlichen oder geringfügigen / punktuellen Betroffenheiten einzelner Schutzgutkriterien kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Überlage-

rung / Beeinträchtigung des betroffenen bedeutenden Schutzgutbereichs vermieden werden. Im Prüfbogen dargelegt ist dies für die Schutzgutkriterien, die bei einer Betroffenheit eine erhebliche Umweltauswirkung auslösen.

- Bodenschonende Bauausführung im Bereich von schutzwürdigen Böden:
 - soweit möglich, ist die Lage von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb von schutzwürdigen Böden vorzusehen, um Eingriffe in schutzwürdige Böden zu vermeiden,
 - im Bereich von schutzwürdigen Böden sollen Rodungsarbeiten von Gehölzen mit Rücke-Pferden statt schweren Forstmaschinen durchgeführt werden, um starke Bodenverdichtungen zu meiden,
 - im Bereich von schutzwürdigen Böden sollen Materiallagerflächen mit 'Bagger-Matten' befestigt werden, die den Auflagedruck gleichmäßiger verteilen und die Bodenverdichtung mindern.
- Vermeidung von Immissionen während der Bauphase: Zum Schutz von Böden, des Grundwassers, von Oberflächengewässern und von Menschen sind Immissionen (Lärm, Staub usw.) im Zuge der Bauarbeiten soweit wie möglich zu vermeiden.
- Vermeidung visueller Wirkungen: Visuelle Wirkungen sind bspw. durch eine Gestaltung des Mastfußes von WEA oder durch eine Eingrünung (Einbindung in die Landschaft zu vermeiden).
- Minderung visueller Störwirkungen: durch automatisierte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung der Flugsicherheits-Befeuerungssignale von WEA zur Vermeidung von Störwirkungen durch Beleuchtung.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase: durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind im Zuge der Baudurchführung und Baustelleneinrichtung Schadstoffeinträge in Böden, Gewässer und das Grundwasser zu vermeiden.

2.2 Nutzung der Solarenergie

G.1 Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken

Durch Bauleitplanung sollen raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden. Ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW sollen dabei konfliktarme Flächen bevorzugt werden.

Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Waldflächen außerhalb der festgelegten Waldbereiche sollen gemieden werden.

Erläuterung

- 1 | Die landesplanerischen Vorgaben zur bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen richten sich nach den Regelungen des LEP NRW Kapitel 10.2. Der Grundsatz ist ergänzend anzuwenden.
- 2 | Als Freiflächen-Solarenergieanlagen werden Anlagen bezeichnet, die der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen (Photovoltaik- und Solarthermieranlagen) und nicht auf oder an einem Gebäude, sondern auf freier Fläche aufgestellt sind (d.h. gebäudeunabhängig).

Die Raumbedeutsamkeit einer Planung bemisst sich an ihrer Größe, ihrer Bauart, der Lage im Raum und der Empfindlichkeit des Standorts. Die Vorgaben des LEP NRW Ziels 10.2-14 *Raubedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum* sind zu beachten.
- 3 | Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sind im Sinne des Baurechts bauliche Anlagen und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung aus. Ausnahmen hiervon bilden Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Hofstellen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Der Grundsatz adressiert nur die Planung von nicht-privilegierten Anlagen.
- 4 | Beim Ausbau der Freiflächen-Solarenergienutzung kommt den Kommunen eine zentrale Rolle zu. Zur Unterstützung eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien sollen Kommunen geeignete Flächen bauleitplanerisch sichern. Dabei sollen für raumbedeutsame Anlagen möglichst konfliktarme Standorte bevorzugt werden. Grundlage zur Identifizierung geeigneter und konfliktarmer Flächen kann dabei ein gesamträumliches kommunales oder kreisweites Konzept sein.

Neben den Vorgaben des LEP NRW sollen darin insbesondere die Regelungen der Grundsätze G. 23 *Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten*, G. 28 *Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen*, G 30 *BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft* sowie G.33 *Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen*,

landwirtschaftliche Betriebe erhalten des Regionalplans Köln (Gesamtplan) Berücksichtigung finden.

Zu den möglichst konfliktarmen Flächen im regionalplanerischen Freiraum zählen Flächen, die keine bzw. lediglich eine geringe Wertigkeit für die Landwirtschaft oder den Biotop- und Artenschutz aufweisen. Flächen im Wald, Vertragsnaturschutz- oder Kompensationsflächen sowie landwirtschaftlich wertvolle Flächen in benachteiligten Gebieten¹ gelten dabei regelmäßig nicht als konfliktarme Flächen.

- 5 | Der Teilplan enthält keine zeichnerischen Festlegungen von Solarenergiebereichen. Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von raumbedeutsamen Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen oberhalb von 10 ha lösen in der Regel kein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Raumbedeutsamkeit einer Planung bemisst sich an ihrer Größe, der Lage im Raum und der Empfindlichkeit des Standorts. Die Vorgaben des LEP NRW Ziels 10.2-14 *Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum* sind zu beachten.

G.2 Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten

Im Rahmen der Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll eine freiraumverträgliche Einbindung der Nutzung erfolgen.

Erläuterung

- 1 | Bei der Standortplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll eine die Freiraumfunktionen beachtende, freiraumverträgliche und die umgebende Landschaft berücksichtigende Ausgestaltung sichergestellt werden. Bandartige Strukturen und Barrierewirkungen sollen vermieden werden. Dies kann z.B. durch eine umgebungsangepasste Eingrünung oder durch das Freihalten von Korridoren erfolgen, die für eine Durchlässigkeit für wildlebende Tierarten sorgt.

¹ Basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhalten Landwirte in benachteiligten Gebieten eine Entschädigung durch die Zahlung einer Ausgleichszulage für die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten infolge der mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Nachteile.

2.3 Nutzung von Biomasse

G.3

Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern

Im Rahmen der Bauleitplanung für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sollen die Standorte an den Siedlungsraum angebunden werden. Dabei sollte im Sinne einer bestmöglichen Ausnutzung anfallender Potenziale und unter Beachtung des Immissionsschutzes die räumliche Nähe zu Abnehmern und Abnehmerinnen und/oder der Versorgungsinfrastruktur gesucht werden.

Erläuterung

- 1 | Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse bauplanungsrechtlich privilegiert im Außenbereich zulässig. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, sind deren Standorte vor der Realisierung, Vergrößerung bzw. Verlagerung durch Bauleitplanung abzusichern. Hierbei sind die Regelungen des LEP NRW Kapitel 10.1. zu berücksichtigen. Der Grundsatz ist ergänzend anzuwenden.
- 2 | Unter die Regelung fallen raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biomasseanlagen), in denen Biomasse aus Abfallwirtschaft, Forstwirtschaft und Landwirtschaft für eine energetische Nutzung vorbereitet und/oder genutzt wird und die keiner planungsrechtlichen Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB unterliegen.

Von einer Raumbedeutsamkeit kann ausgegangen werden, wenn die Anlage Wirkungen auf den sie umgebenden Raum hat, der über den eigentlichen Nahbereich hinausgeht. Zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit können insbesondere die Größe, der Flächenumfang, die Raumdominanz sowie von ihr ausgehende Emissionen betrachtet werden.

- 3 | Angebunden an den Siedlungsraum bedeutet, dass die Fläche an den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich oder an eine im Flächennutzungsplan dargestellte Ortslage im regionalplanerischen Freiraum angrenzt.

Dies beinhaltet, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen untereinander so angeordnet werden sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden oder durch die Umsetzung ggf. erforderlicher Abstandsflächen zwischen emittierenden Betrieben und schutzbedürftigen Nutzungen Beeinträchtigungen vermieden werden. Erforderlich ist insofern eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen auf der einen und einer möglichst großen Nähe zu Abnehmern auf der anderen Seite.

Als Standorte im Siedlungsraum kommen vor allem Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Betracht, die für emittierende Betriebe vorgehalten werden, entsprechend infrastrukturell erschlossen sind und durch die dort vorgesehenen bzw. vorhandenen Betriebe Abnehmer der Erzeugnisse vorhanden sein können.

Quellenverzeichnis

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

Bezirksregierung Köln (2024): Regionalplan Köln, Zweiter Planentwurf, Stand: September 2024, Köln.

Bezirksregierung Köln (2024): Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Dritter Planentwurf, Köln.

BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz; Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung (2023): Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind an Land), unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8, Zugriff am 18.11.2025.

Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40. Aktualisierte Fassung Jan. 2013, Recklinghausen.

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2024): Energieatlas NRW, unter <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>, Zugriff am 18.11.2025.

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht; LANUV-Fachbericht 124, Recklinghausen.

LEP-Erlass Erneuerbare Energien (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)), RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.12.2022.

LEP NRW (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) gemäß Anlage zur Verordnung über Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den

Landesentwicklungsplan vom 09. April 2024 (GV. NRW. 2024 S. 230).

LPIG DVO (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes) vom 08.06.2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 527), in Kraft getreten am 28.04.2022.

LPIG NRW (Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Art. 1 Sechstes ÄndG vom 23.9.2025 (GV. NRW. S. 784) geändert worden ist.

RED II (Richtlinie (EU) Erneuerbare-Energien-Richtlinie II, EU 2018/2001) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union, L 328 vom 21.12.2018, S. L 82-209.

RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, (ABl. L, 2023/2413, 18. Oktober 2023).

ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

UmweltPlan (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013. (Hrsg.) Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Stralsund.

WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Wind-an-Land-Gesetz (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Windenergie-Erlass (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung), RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018.

§ 2 EEG-Grundsatzerlass (Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien), RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.09.2024.

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren?

Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail!

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32

Regionalentwicklung, Braunkohle

Tel.: 0221 147-2032

Fax: 0221 147-2905

E-Mail: ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft.
Die Bezirksregierung Köln legt Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem Rohstoff Holz. Der Einsatz von entsprechenden Papieren gibt der Bezirksregierung Köln die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und ihr diesbezügliches Engagement sichtbar zu machen.

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Tel. 0221/147-0 | Fax 0221/147-3185 | E-Mail poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de